

Artenschutzprüfung Stufe I
(Vorprüfung)
zum Bebauungsplan Nr. 318
Am Rosenkränzchen
in Alsdorf

| | |
|----------------------|---|
| Projekt | Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 318 Am Rosenkränzchen in Alsdorf |
| Projektnummer | 31708 |
| Auftraggeber | Heinrich Hill GmbH Domstr. 20 50668 Köln |
| Auftragnehmer | BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de |
| Bearbeitung | Dipl.-Biol. Britta Schippers |
| Stand | 05. November 2018 |

Gliederung

| | |
|---|-----------|
| 1. Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2. Vorhaben, Wirkfaktoren und Untersuchungsgebiet | 2 |
| 3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes | 4 |
| 3.1 Landschaftsplan / Schutzgebiete | 4 |
| 3.2 Flächennutzungsplan..... | 5 |
| 3.3 Nutzungen, Biotop- und Habitatstruktur | 6 |
| 4. Vorprüfung Artenspektrum | 10 |
| 4.1 Informationsquellen | 10 |
| 4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten..... | 10 |
| 5. Habitatpotenzialanalyse | 11 |
| 6. Artenschutzrechtliche Bewertung..... | 14 |
| 7. Verwendete Unterlagen | 17 |
| 7.1 Quellen | 17 |
| 7.2 Rechtsgrundlagen | 18 |

Anlage

| | |
|--|----|
| Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung), Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler) | 19 |
|--|----|

Abbildungen

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich des Bebauungsplans und sein Umfeld (300 m)..... | 4 |
| Abbildung 2 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans II 'Baesweiler-Alsdorf-Merkstein' der StädteRegion Aachen (Stand 1. Änderung, März 2005) | 5 |
| Abbildung 3 Fassade des Fachmarktes mit unterschiedlichen Löchern und Spalten in der Fassadenverkleidung. | 6 |
| Abbildung 4 Alte, mehrstämmige Baumweide mit Astausbrüchen und Rindenspalten | 7 |
| Abbildung 5 Straßengehölze zwischen Fachmarktzentrum und Linnicher Straße (links); Eingrünung an der nördlichen Grundstücksgrenze mit Kirschen an der Böschungsoberkante und heimischen Gebüsch an Böschungsfuß (rechts). | 8 |
| Abbildung 6 Gebüschbestände und Staudensäume nördlich des Feldwegs in Verlängerung der Straße 'Am Rosenkränzchen' (links); Eingrünung des Fachmarktes mit Baumhecken und Gebüsch zur freien Landschaft nach Osten (rechts). | 8 |
| Abbildung 7 Biotoptypen und Baumbestand | 9 |

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die REWE Markt GmbH plant die umfassende Umstrukturierung eines im Norden der Stadt Alsdorf an der Linnicher Straße (B 57) gelegenen Einzelhandelsstandortes. Der derzeitige bauliche Bestand soll in Gänze entnommen und städtebaulich / architektonisch neu strukturiert werden. Ebenso soll der derzeitige Branchenmix verändert werden.

Vorgesehen sind ein REWE-Center sowie ein toom-Baumarkt. Für den Standort liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung ist insofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Alsdorf stellt bereits eine Sonderbaufläche für Einzelhandel dar, so dass eine Änderung des FNP nicht erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschränkt sich der Prüfungsumfang daher im Wesentlichen auf die o. g. europäisch geschützten Arten. Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch mitbetrachtet.

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz³ des MKULNV, der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Stufe 1 (ASP I – Vorprüfung) wird durch eine übersichtliche Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich ist zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2. Vorhaben, Wirkfaktoren und Untersuchungsgebiet

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt am nördlichen Siedlungsrand von Alsdorf Neuweiler (StädteRegion Aachen) zwischen Linnicher Straße (B 57) und der L 240. Es umfasst einen hoch versiegelten und mit einem Gewerbegebäude bebauten Standort. Der größte Teil des Gebäudes wird als REWE-Fachmarkt genutzt. Der westliche Teil des Gebäudes ist leerstehend.

Nach Norden und Osten werden die hochversiegelten Freiflächen (Stellplätze, Zufahrten) mit Einzelbäumen, mittelalten Baumhecken (Salweide, Hainbuche, Buche, Hasel, Holunder) und heimischen Gebüsch (Hasel, Holunder, Weißdorn) eingegrünt. Nach Westen schließen die

³ VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Straßengehölze (mittelalte und alte Einzelbäume sowie nicht heimische Gebüsche) entlang der Linnicher Straße an das Grundstück an.

Im Umfeld des Standortes schließen nach Norden, Nordwesten und Osten Ackerflächen an. Westlich schließen weitere hoch verdichtete, gewerblich genutzte Flächen (Autohaus, Tankstelle) und nach Süden die Wohn- und Mischbebauung der Ortslage Neuweiler und ein Hundeeübungsplatz an. Östlich in 50 m bis 100 m Entfernung verläuft der Oidtweiler Fließ mit Rückhaltebecken.

Wirkfaktoren

Das Vorhaben ist mit folgenden Wirkfaktoren verbunden:

- **Abriss von Gebäuden**
Das teilweise als REWE-Fachmarkt genutzte und teilweise ungenutzte Gewerbegebäude sowie das Nebengebäude (ehemalige Waschstraße) werden vollständig abgerissen. Die Habitateignung der Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten werden in Kapitel 3.3 und 0 und beschrieben.
- **(Teil)-Verlust von Gehölzen, die das Grundstück eingrünen.**
Es handelt sich um heimische Baumhecken von mittlerem Alter, um heimische Gebüsche und um Einzelbäume unterschiedlichen Alters. Die Habitateignung der Gehölze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten wird in Kapitel 3.3 und 0 beschrieben.
- **Weil sich die geplante Nutzung des Grundstücks als Fachmarktzentrum gegenüber der heutigen Situation nicht verändert, sind mit dem Vorhaben in der Betriebsphase voraussichtlich keine zusätzlichen Störungen (Lärmimmission, Lichtimmissionen, sonstige Störungen) verbunden. Nur während des Abrisses und des Neubaus entstehen zusätzliche Lärm- und Staubemissionen.**

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Geltungsbereich des Bebauungsplans und direkter Eingriffsbereich mit einer Größe von 3,6 ha) und sein Umfeld (Umgriff rd. 300 m). Es ist in Abbildung 1 dargestellt.

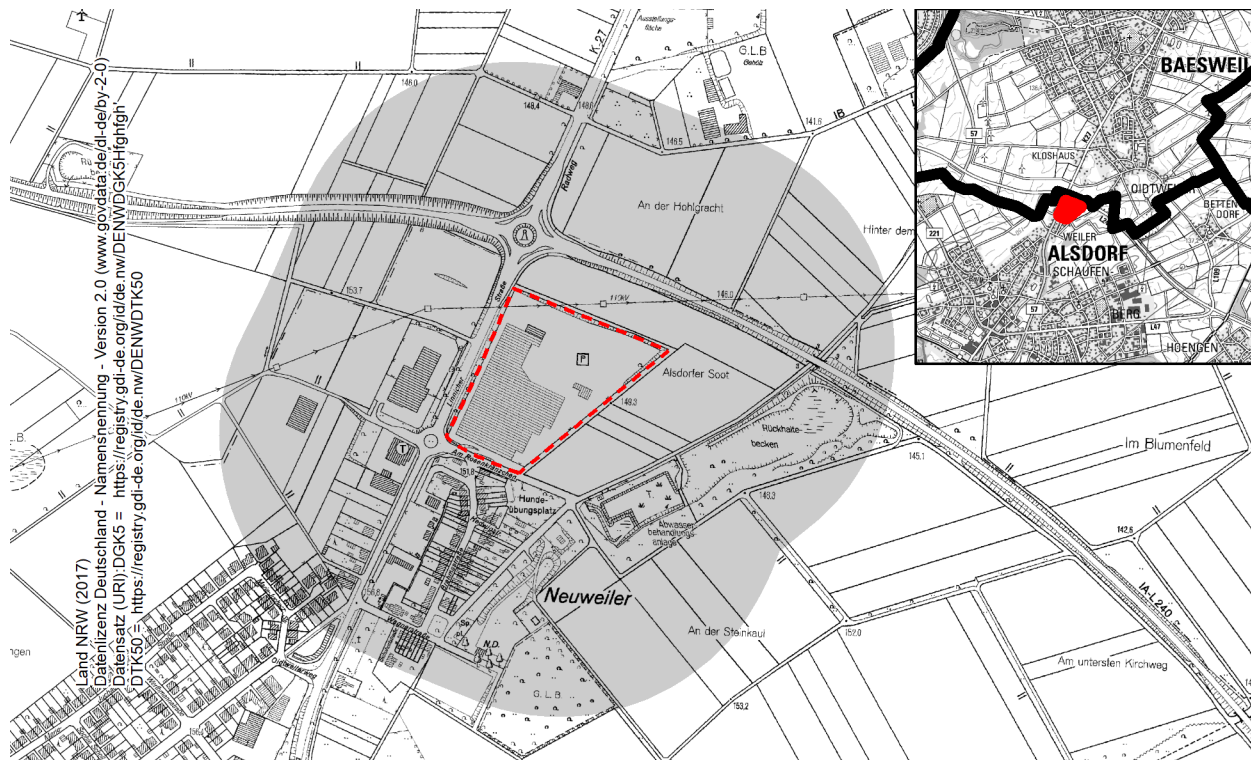


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich des Bebauungsplans und sein Umfeld (300 m)

Quelle: eigene Darstellung; Kartengrundlage vgl. Abbildung

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

3.1 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Am unmittelbaren Rand des Geltungsbereichs sind verschiedene Gehölze als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt (vgl. Abbildung 2). Es handelt sich um folgende Gehölzbestände:

- LB Nr. 2.4-76 'Baumreihen an der B 57 zwischen Alsdorf und Baesweiler'
An der B 57 (Linnicher Straße) zwischen Alsdorf und Baesweiler befinden sich Baumreihen
- LB NR. 2.4-105 'Baumreihen an der B 57 zwischen Alsdorf und Setterich'
Hierbei handelt es sich um Baumreihen beidseitig der B 57 (heute L240) zwischen Alsdorf und Setterich.
- LB NR. 2.4-107 'Gehölzgruppe am Oidtweiler Fließ nördlich Alsdorf'
Auf einem Wege-/Gewässerzwickel am Oidtweiler Fließ nördlich Alsdorf befindet sich eine Gehölzgruppe
- LB NR. 2.4-118 'Gehölzreihen Flurbereinigung Bettendorf östlich der B 57'
Es handelt sich um eine Eingrünung entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze (außerhalb des Geltungsbereiches).

Die entlang der L 240 (Al-Ac-0010), der Wagnerstraße (AL-AC-0002) und der Linnicher Straße (AL-AC0038) stockenden Alleebäume sind zugleich im landesweiten Alleenkataster⁴ erfasst und über den § 41 LNatSchG als Allee geschützt.

Der Ackerflächen östlich des Oidtweiler Fließ und nordöstlich der L240 stehen unter Landschaftsschutz (LSG 2.2-10).

Teile des Oidtweiler Fließ sind im landesweiten Biotopkataster (BK-5103-036 Oidtweiler Fließ zwischen Neuweiler und Oidtweiler) erfasst und haben eine Funktion für den Biotopverbund (VB-K-5103-001).

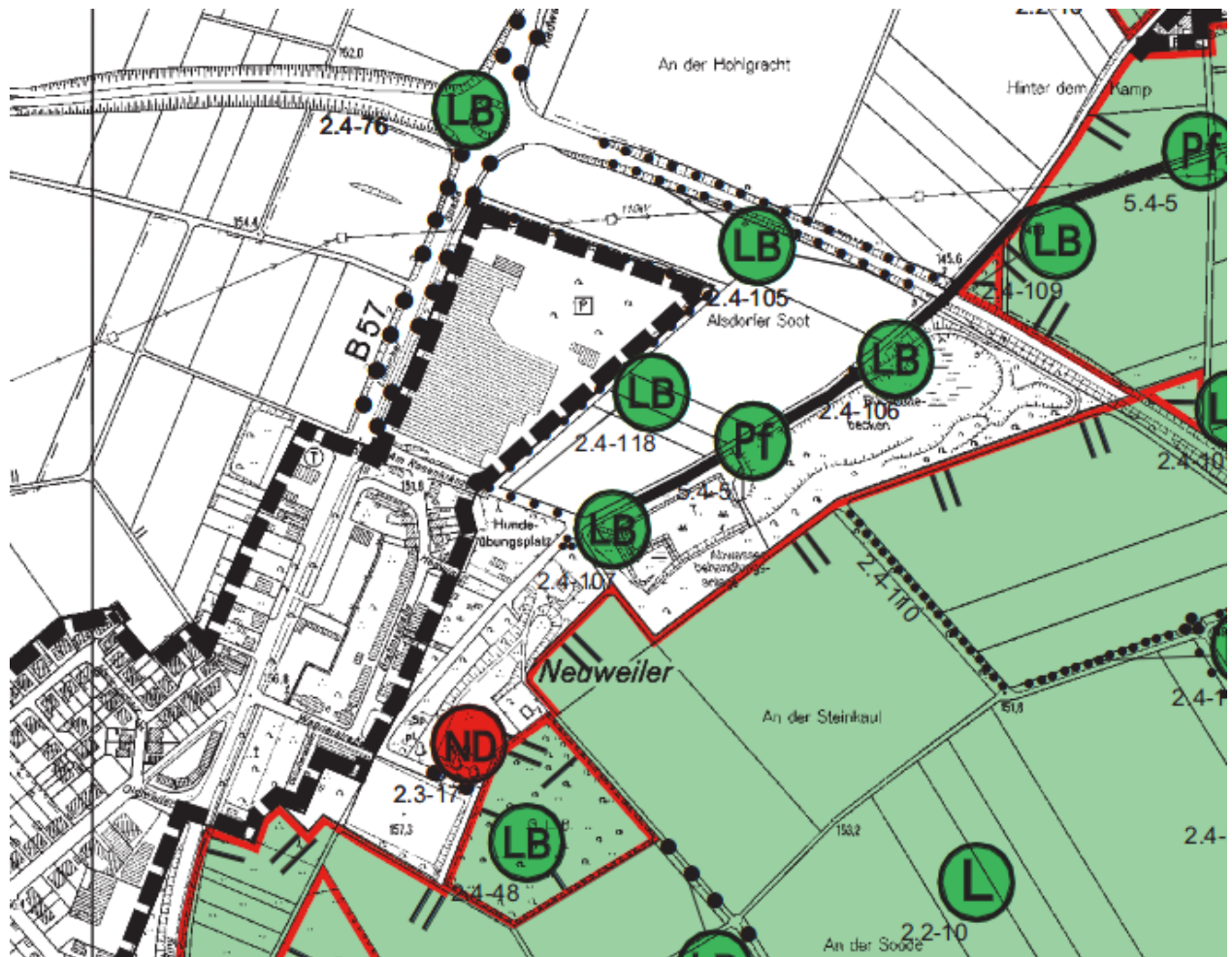


Abbildung 2 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans II 'Baesweiler-Alsdorf-Merkstein' der StädteRegion Aachen (Stand 1. Änderung, März 2005)
Quelle: StädteRegion Aachen, Untere Naturschutzbehörde

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf⁵ stellt den Geltungsbereich als Sondergebiet dar. Das nördliche und östliche Umfeld sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, südlich der

⁴ Angabe gem. WMS-Dienst LINFOS NRW unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?{28.11.2017}>

Straße 'Am Rosenkränzchen' Wohnbauflächen, westlich der Linnicher Straße 'Gewerbliche Baufläche' und 'Gemischte Baufläche'. Der südlich gelegene Hundeübungsplatz und südlich angrenzende Flächen sind als 'Grünfläche' und Gebiet für den 'Natur und Landschaftsschutz' dargestellt.

3.3 Nutzungen, Biotop- und Habitatstruktur

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst einen hoch versiegelten mit einem Gewerbegebäude bebauten Standort (siehe Abbildung 7).

Der größte Teil des Gebäudes wird als REWE-Fachmarkt genutzt. Der westliche Teil des Gebäudes ist leerstehend. Die das Gebäude umgebenden Stellplätze sind bis auf die Standorte weniger jüngerer Einzelbäume vollversiegelt.

Die gesamte Fassade des REWE-Marktes besteht aus Metallplatten mit einem U-Profil bzw. Wellenprofilen, welche dem Mauerwerk vorgelagert sind. Hierdurch befinden sich zwischen Mauerwerk und Verkleidung nicht frostfreie Hohlräume, die an den verschiedensten Stellen nicht bündig abschließen und damit grundsätzlich für Tierarten zugänglich sind (vgl. Abbildung 3)

Alle Gebäude besitzen Flachdächer. Ungeheizte Kellerräume oder Dachgeschossräume sind nicht vorhanden. Auch der derzeit ungenutzte Teil des Gebäudes (ehemaliger toom-Markt) wird beheizt. Unbeheizte, aber frostfreie Räume sind somit nicht vorhanden. Die Begehung des Gebäudes hat keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermausarten ergeben.



Abbildung 3 *Fassade des Fachmarktes mit unterschiedlichen Löchern und Spalten in der Fassadenverkleidung.*

⁵ Quelle: Digitale Flächennutzungspläne gem. inkasPortal unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> [5.12.2017]



Abbildung 4 Alte, mehrstämmige Baumweide mit Astausbrüchen und Rindenspalten

Am Rande der Stellplätze wurden einige Einzelbäume (Kirschen, Baumhasel, Linden) angepflanzt, die teilweise zum mittleren Baumholz, teilweise zum geringen Baumholz gehören. Der älteste Baum im Plangebiet ist eine sehr alte, mehrstämmige Baumweide (*Salix fragilis* oder *Salix alba*) an der Böschungsoberkante im Nordosten des Geltungsbereichs (vgl. Abbildung 4). Dieser Baum weist Quartiermöglichkeiten in Form von Astausbrüchen und Rindenspalten auf.

Daran schließen sich Gehölzanzpflanzungen an, die den REWE-Markt zur freien Landschaft abschirmen und die mit der Nivellierung des Geländes entstandenen Böschungen begrünen.

Nach Norden und Osten werden die Stellplätze mit mittelalten Baumhecken (Salweide, Hainbuche, Buche, Hasel, Holunder) und heimischen Gebüsch (Hasel, Holunder, Weißdorn) eingegrünt. Nach Westen schließen die Straßengehölze (mittelalte und alte Einzelbäume und nicht heimische Gebüsch) entlang der Linnicher Straße an das Grundstück an.

Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters und des hohen Anteils an Straucharten nur wenig Potenziale für Spalten- und Höhlenquartiere auf. Größere Baumhöhlen wurden nicht gesichtet. Die alte Baumweide hat verschiedene Astausbruchlöcher und Rindenspalten. Es wurden keine Horste gesichtet. Der Baumbestand an der Linnicher Straße weist einzelne Nester auf.

Im Umfeld des Standortes schließen nach Osten, Norden, Nordosten und Westen Ackerflächen an, die im Umfeld der L240 durch Lärm und Zerschneidungswirkung vorbelastet sind. Westlich schließen weitere hoch verdichtete, gewerblich genutzte Flächen (Autohaus Tankstelle) sowie nach Süden die Wohn- und Mischbebauung der Ortslage Neuweiler und ein Hundeübungsplatz an.

Östlich verläuft entlang eines Feldweges der Oidweiler Fließ, ein periodisch wasserführender Graben mit begleitendem Gehölzbewuchs (vgl. Biotopkatasterfläche BK-5103-036 'Oidweiler Fließ zwischen Neuweiler und Oidweiler'). Dahinter liegt ein eingegrüntes Hochwasserrückhaltebecken.



Abbildung 5 *Straßengehölze zwischen Fachmarktzentrum und Linnicher Straße (links); Eingrünung an der nördlichen Grundstücksgrenze mit Kirschen an der Böschungsoberkante und heimischen Gebüsch an Böschungsfuß (rechts).*



Abbildung 6 *Gebüschbestände und Staudensäume nördlich des Feldwegs in Verlängerung der Straße 'Am Rosenkränzchen' (links); Eingrünung des Fachmarktes mit Baumhecken und Gebüsch zur freien Landschaft nach Osten (rechts).*



Abbildung 7 Biotoptypen und Baumbestand

Quelle: Biotoptypen BKR Aachen, Erfassung Januar 2018; Copyright der übrigen Daten vgl. Abbildung

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenkartierung und Habitatpotenzialanalyse am 10.01.2018,
- Fundpunktkataster des LANUV⁶ für das Plangebiet und dessen Umgebung
- Anfrage bei der StädteRegion Aachen nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Mail vom 12.12.2017),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler) des LANUV⁷ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV⁸.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 1 im Messtischblatt (MTB) 5103 (Eschweiler) nennt mit dem Feldhamster eine potenziell vorkommende Säugetierart, 12 potenzielle vorkommende Vogelarten und eine Amphibienart (Springfrosch). Alle Arten sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Messtischblattdaten des LANUV geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen.

Darüber hinaus führt das Fundpunktkataster des LANUV einen konkreten Brutnachweis des Rebhuhns (Erfassung in 2008) für die Ackerflächen westlich der B57 auf.

Sehr wahrscheinlich ist zudem das Vorkommen der insgesamt noch weit verbreiteten planungsrelevanten Zwergfledermaus sowie ggf. weiterer Fledermausarten. Diese Arten werden prophylaktisch in die Artenschutzprüfung mit einbezogen.

⁶ LANUV per Mail am 28.11.2017. Die Daten / die Auskunft des LANUV erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

⁷ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [23.11.2017]

⁸ LANUV Infosystem unter <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/> [Dezember 2017]

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Kapitel 4 und Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf Grundlage der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld auftretenden Strukturen und Habitats, die in Kapitel 3 beschrieben wurden.

Säugetiere

Gem. der Maßstischblattangaben ist aus der Kategorie der Säugetiere nur der Feldhamster aufgeführt. Der **Feldhamster** hat in NRW nur in der Niederrheinischen Bucht (linksrheinisch) und am Eifelrand ein weitgehend isoliertes und abgegrenztes Areal, das mit den Vorkommen in Niederlande (Limburg) zusammenhängt. Die Art benötigt struktur- und artenreiche Ackerbaugebiete in offenen, ausgedehnten Bördenlandschaften auf Standorten mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Der Feldhamster gilt nach Aussagen des NABU⁹ in NRW inzwischen als ausgestorben. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann deshalb ausgeschlossen werden.

Wenngleich im Messtischblatt nicht aufgeführt, wird das mögliche Vorkommen häufiger Fledermausarten des Siedlungsraumes (**Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus**) in der ASP mit betrachtet. Es handelt sich bei beiden Arten um Gebäudefledermausarten, die im **Sommer** in und an Häusern auftreten. Dort sitzen sie an der Hausfassade, hinter Wandverkleidungen, unter Flachdächern, in Rolladenkästen und anderen in Ritzen. Durch die Fassadenverkleidung sind derartige Strukturen im Geltungsbereich zahlreich vertreten.

Auf dem Weg zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet (offene und halboffene Landschaften) orientieren sich einige Fledermausarten (so auch Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) an sogenannten **Leitlinien**, also Hecken oder Baumreihen. Eine Funktion der randlich des Grundstücks verlaufenden Gehölzbestände als Leitlinien ist denkbar.

Winterquartiere der Breitflügelfledermaus können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Sie bevorzugen eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C. Auch Zwergfledermäuse verbringen den Winter in ihren Verstecken in und an Häusern. Sie sind 'relativ' kälteunempfindlich und vertragen über einen kurzen Zeitraum auch Frosttemperaturen. Winterquartiere sind im Geltungsbereich unwahrscheinlich. Die Innenräume des Marktes werden überwiegend genutzt und sind beheizt. Die Spaltenverstecke an der Fassade sind vermutlich nicht frostfrei.

Vogelarten

Die 12 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten lassen sich hinsichtlich ihrer Habitatansprüche in unterschiedliche Gruppen einteilen:

1. Greifvogelarten mit großen Jagdgebieten im Umfeld ihres Brutstandortes in Gehölze und Gebäuden: Turmfalke, Sperber, Mäusebussard
2. bodenbrütende Offenlandarten der Feldflur: Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz

⁹ <https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/hamster/20432.html> [9.12.2017]

3. Arten die an ältere meist landwirtschaftliche Gebäude und Siedlungsrandstrukturen gebunden sind: Schleiereule, Steinkauz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe
4. Sonstige Arten (Feldsperling, Baumpieper)

Sperber und **Mäusebussard** bauen ihre Horste in Bäumen. Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. Fichtenparzellen) in 4 bis 18 Meter Höhe. Der Mäusebussard bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Der **Turmfalke** nutzt Nischen an Gebäuden (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) oder alte Krähenester als Brutstandort.

Im Rahmen der Geländebegehung wurde der Baumbestand auf Horste kontrolliert. Greifvogelhorste treten im Eingriffsbereich nicht auf. Auch die vorhandenen Gebäude weisen keine Eignung für den Turmfalken auf. Die Offenflächen im Umfeld des Eingriffsbereiches können von Greifvögeln als nicht essentielles (Teil)Jagdhabitat genutzt werden. Diese bleiben auch mit der Umsetzung der Planung erhalten.

Feldlerche, **Rebhuhn** und **Kiebitz** gehören zu den bodenbrütenden Offenlandarten, die häufig offene, baumarme Ackerflächen als Bruthabitat nutzen.

Der Kiebitz als Charaktervogel offener Grünlandgebiete bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Verstärkt brütet er auch auf Ackerland. Er ist zudem auf offene und kurze Vegetationsstrukturen angewiesen. Generell werden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen bevorzugt (MKULNV 2015).

Die Feldlerche benötigt eine offene Feldflur. Sie nimmt in erster Linie ihre Umwelt optisch wahr und hält zu vertikalen Landschaftselementen relativ große Abstände (i.d.R. >100 m) ein (BMVBS 2010). Straßen oder Gebäudekulissen meidet sie.

Für das Rebhuhn sind Deckung und Saumstrukturen vor allem für die Nestanlage wichtig. Essentielle Habitatslemente bilden zusätzlich kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen und reich strukturierte Kulturlandschaften.

Der direkte Eingriffsbereich ist als bebaute und versiegelte Flächen als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Vorkommen der Arten in den nach Norden, Westen und Osten angrenzenden Ackerflächen ist möglich. Das Rebhuhn wurde im Zusammenhang mit Untersuchungen zum Bau der L 240 in einem Abstand von 150 m in den Ackerflächen westlich des Plangebietes nachgewiesen.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren. Derartige Strukturen treten im Geltungsbereich nicht auf.

Der **Steinkauz** brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Nischen in einem strukturreichen dörflichen Umfeld mit Obstbäumen und Grünlandbereichen. Derartige Strukturen treten im Geltungsbereich nicht auf.

Auch die meist an landwirtschaftlichen Gebäuden brütenden **Schnalbenarten** (Mehlschnalbe, Rauchschnalbe) werden im gewerblich genutzten Geltungsbereich nicht erwartet.

Der **Feldsperling** tritt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern auf. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters und des hohen Anteils an Straucharten nur wenig Potenziale für Spalten- und Höhlenquartiere auf. Eine Ausnahme stellt die alte Baumweide in der östlichen Eingrünung dar (vgl. Abbildung 4). Ihr Erhalt sollte angestrebt werden.

Der anspruchsvolle **Baumpieper** ist im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Amphibien

Der Geltungsbereich und sein näheres Umfeld weisen keine Gewässer auf. Auch als Landlebensraum für den **Springfrosch** (gewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder, Waldwiesen in dichteren Bereichen der Krautschicht) ist der Geltungsbereich nicht geeignet.

Sonstige Arten

Aus den Angaben des Messtischblattes oder den sonstigen Recherchen ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten anderer, hier nicht aufgeführter Tiergruppen (z.B. Pflanzen, Reptilien, Insekten, Weichtiere).

Fazit

Die folgenden essentiellen und nicht essentiellen Habitate planungsrelevanter Arten sind nicht auszuschließen:

- Sommerquartiere (insbesondere Tagesverstecke) von Fledermausarten in den Gebäuden und in untergeordnetem Maße auch in Baumquartieren (alte Baumweide),
- Gehölzstrukturen als nicht essentielle Leitlinien für Fledermausarten,

Ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich sind:

- Sehr unwahrscheinlich ist das Vorkommen von Winterquartieren von Fledermausarten am Gebäude.
- Der Verlust von essentiellen Habitaten planungsrelevanter Vogelarten wird unter der Voraussetzung, dass Altbäume (mit Höhlen) nicht betroffen sind, ausgeschlossen.
- Essentielle Habitate planungsrelevante Tierarten aus anderen Tiergruppen (z.B. Amphibien) treten nicht auf.

Darüber hinaus werden im Geltungsbereich weitere nicht planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Rotkehlchen, Meisen) und ungefährdete Arten aus anderen Tiergruppen auftreten, die die umgebenden Gehölze als Fortpflanzungshabitat oder als Nahrungshabitat nutzen.

6. Artenschutzrechtliche Bewertung

Vermeidungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein auszuschließen.

- Zur Vermeidung der Tötung einzelner Tiere in der Bauphase sind alle Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen (**Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar**). Hierdurch kann die Tötung von einzelnen Vögeln in Nestern vermieden werden.
- Zur Vermeidung der Tötung einzelner Tiere und des Verlustes von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) wird empfohlen, **Altbäume (insbesondere die alte Baumweide) in der randlichen Eingrünung zu erhalten**. Soweit eine Rodung von Altbäumen nicht vermieden werden kann, sollten diese Bäume vorsorglich kurz vor den Rodungstätigkeiten, in der laubfreien Zeit auf besetzte Fledermaus(winter)quartiere kontrolliert werden. Die Fällung sollte möglichst im Oktober, vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen. Wenn wider Erwarten ein Quartier aufgefunden wird, sind die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen oder auch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer ASP II festzulegen.
- Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen Fledermäusen in ihren Sommerquartieren ist der Abriss des Gebäudes in der Winterruhe der Arten durchzuführen (**Abriss nur von Anfang Oktober bis Ende Februar**). Bei den Abrissarbeiten ist das Merkblatt 'Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden' der StädteRegion Aachen (2013) zu berücksichtigen. Sind die empfohlenen Abrisszeiten projektbedingt nicht umsetzbar, ist vor dem Abriss durch gezielte Kontrolluntersuchungen nachzuweisen, dass keine Fledermausquartiere vorliegen. Der Zeitpunkt der Kontrolluntersuchungen und die Methode sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion abzustimmen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Die Strukturen im Plangebiet sind aufgrund der bestehenden Nutzung, dem hohen Anteil an bebauten und versiegelten Flächen, dem Fehlen von Horstbäumen und dem nur sehr vereinzelt Vorkommen von altem Baumbestand mit möglichen Spalten und Höhlen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die meisten planungsrelevanten Arten nicht geeignet.

Insbesondere liegen Habitatqualitäten für Sommerquartiere/Wochenstubenquartiere für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten (insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus) vor. Winterquartiere sind sehr unwahrscheinlich.

Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrisstätigkeit wird die bauzeitenbedingte Tötung von einzelnen Fledermäusen in potenziellen Sommerquartieren (insbesondere Tagesverstecke) in der Außenverkleidung des Gebäudes vermieden.

Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters und des hohen Anteils an Straucharten nur wenig Potenziale für Spalten- und Höhlenquartiere auf. Die bauzeitenbedingte Tötung von Vögeln oder Fledermäusen in Baumquartieren kann durch den Erhalt der Altgehölze verbunden

mit einer Fällzeitenbeschränkung für die zu rodenden jüngeren Gehölze vermieden werden. Sind Altgehölze von der Rodung betroffen, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Der geringfügige Verlust von Gehölzbeständen mit Funktion als Leitlinien für Fledermausarten ist nicht essentiell. Die ökologische Funktion für diese Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen. Es wird empfohlen, dass Grundstück zur offene Landschaft einzugrünen.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Bauzeitenbedingte Tötungen von Einzelindividuen (Fledermäuse und Vögel) werden durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen vermieden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in der Betriebsphase ist mit der Planung nicht verbunden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das Plangebiet wird bereits heute gewerblich genutzt und weist ein hohes Störungsniveau (Lärm, Licht, Frequentierung) auf. Es wird zudem durch straßenverkehrsbedingte Lärmimmissionen beaufschlagt. Das Störungsniveau wird sich durch eine zukünftige Nutzung der Flächen als Einzelhandelsstandort gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

Eine zusätzliche Störung planungsrelevanter Arten, die möglicherweise im Umfeld auftreten, ist mit der Planung nicht verbunden.

Fazit

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte geboten und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

- Alle Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen (Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar).
- Es wird empfohlen, Altbäume (insbesondere die alte Baumweide) in der randlichen Eingrünung zu erhalten. Soweit eine Rodung von Altbäumen nicht vermieden werden kann, sollten diese Bäume vorsorglich kurz vor den Rodungstätigkeiten, in der laubfreien Zeit auf besetzte Fledermaus(winter)quartiere kontrolliert werden. Die Fällung sollte möglichst im Oktober, vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen. Wenn wider Erwarten ein Quartier aufgefunden wird, sind die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen oder auch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer ASP II festzulegen.
- Der Abriss des Gebäudes ist in der Winterruhe der Fledermausarten durchzuführen (Abriss nur im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar). Sind die empfohlenen Abrisszeiten projektbedingt nicht umsetzbar, ist vor dem Abriss durch gezielte Kontrolluntersuchungen nachzuweisen, dass keine Fledermausquartiere vorliegen. Der Zeitpunkt der Kontrolluntersuchungen und die Methode sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und soweit bei der Altbaumkontrolle keine besetzten Quartiere aufgefunden werden, sind mit dem Vorhaben keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu erwarten.

7. Verwendete Unterlagen

7.1 Quellen

- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotopkataster NRW, Sach- und Grafikdaten, Download unter:
www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/Biotopkataster_EP_SG25832_shape.zip [2017]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen', sowie Maßnahmensteckbriefe Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Stand: 5.2.2013, Download unter:
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler), Abfrage am 23.11.2017 unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: WMS-Dienst LINFOS NRW unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [28.11.2017]
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO & LANUV [Hrsg.] (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2008, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. Erschienen im März 2009. Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss
- STADT ALSDORF: Flächennutzungsplan. inkasPortal unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> Abruf am 5.12.2017
- STÄDTEREGION AACHEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2005): Landschaftsplan II - Baesweiler / Alsdorf / Merksteiner - 1. Änderung, Stand: 28.02.2005

STÄDTEREGION AACHEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2013): Merkblatt Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden. Stand: Juni 2013

SÜDBECK, P. ET AL [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

7.2 Rechtsgrundlagen

Baumschutzsatzung – Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf vom 24.10.1986, 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 17.12.1993 (Inkrafttreten: 24.12.1993)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung), Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler)¹⁰

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | EHZ NRW (ATL) | MTB-Q-Abfrage ¹⁰ Lebensräume im Eingriffsbereich | | | | | Linfos-Abfrage ¹¹ | Sonstige Quellen ¹² | Habitatpotenzial-Analyse ¹³ | Wirkfaktorenanalyse | ASP II erforderlich? (ja/nein) |
|-------------------|-------------------------|---------------|--|--------|-------|--------|-----------|------------------------------|--------------------------------|--|---|--------------------------------|
| | | | Aeck | Gebaeu | HöhIB | HorstB | KIGehölze | | | | | |
| Säugetiere | | | | | | | | | | | | |
| Cricetus cricetus | Feldhamster | S | FoRu! | | | | | - | - | Der Feldhamster gilt in NRW als ausgestorben. Ackerflächen werden nur in untergeordnetem Maße beansprucht. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Vögel | | | | | | | | | | | | |
| Accipiter nisus | Sperber | G | (Na) | | | | (FoR), Na | - | - | Keine geeigneten Habitate (keine Horstbäume) im Eingriffsbereich, Jagdhabitate im Umfeld möglich. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Alauda arvensis | Feldlerche | U- | FoRu! | | | | | - | - | Die kleinflächig in Anspruch genommene Ackerfläche hat aufgrund der Silhouetten (Gehölze) und der Störungen (Siedlungsnähe, Wege, Lärmbelastung durch L240, B57) keine Eignung als FoRu. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |

¹⁰ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (Eschweiler), Abfrage am 23.11.2017 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

¹¹ Linfos-Abfrage: LANUV per Mail am 28.11.2017

¹² UNB StädteRegion Aachen: Mail vom 12.12.2017

¹³ Datum der Geländebegehung: 10. Januar 2018

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | EHZ NRW (ATL) | MTB-Q-Abfrage ¹⁰ Lebensräume im Eingriffsbereich | | | | | Linfos-Abfrage ¹¹ | Sonstige Quellen ¹² | Habitatpotenzial-Analyse ¹³ | Wirkfaktorenanalyse | ASP II erforderlich? (ja/nein) |
|-------------------|-------------------------|---------------|--|--------|-------|--------|-----------------|------------------------------|--------------------------------|---|---|--------------------------------|
| | | | Aeck | Gebaeu | HöhlB | HorstB | KIGehölze | | | | | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | U | | | | | FoRu | | | Zu hoher Störungsgrad (Siedlungsnähe). | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Athene noctua | Steinkauz | G- | (Na) | FoRu! | FoRu! | | FoRu | - | - | Keine geeigneten Habitate (Grünland, Obstbäume) im Untersuchungsgebiet. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G | Na | | | | FoRu! (FoRu) | - | - | Keine geeigneten Habitate (keine Horstbäume) im Eingriffsbereich, Jagdhabitate im Umfeld möglich. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Delichon urbicum | Mehlschwalbe | U | Na | FoRu! | | | (FoRu) | - | - | Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G | Na | FoRu! | | | FoRu | - | - | Keine geeigneten Habitate (keine Horstbäume, keine geeigneten Gebäude) im Eingriffsbereich, Jagdhabitate im Umfeld möglich. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U | Na | FoRu! | | | (FoRu) | - | - | Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | EHZ NRW (ATL) | MTB-Q-Abfrage ¹⁰ Lebensräume im Eingriffsbereich | | | | | Linfos-Abfrage ¹¹ | Sonstige Quellen ¹² | Habitatpotenzial-Analyse ¹³ | Wirkfaktorenanalyse | ASP II erforderlich? (ja/nein) | |
|-------------------|-------------------------|---------------|--|--------|-------|--------|-----------|------------------------------|--------------------------------|--|--|--|-----------------------------|
| | | | Aeck | Gebaeu | HöhlB | HorstB | KIGehölze | | | | | | |
| Passer montanus | Feldsperling | U | Na | FoRu | FoRu | | | (Na) | - | - | Bei der Erhalt der alten Baumweide in der randlichen Eingrünung kein Verlust von Höhlenbäumen. | Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden keine FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | Vermeidungsmaßnahmen (nein) |
| Perdix perdix | Rebhuhn | S | FoRu! | | | | | (Na) | ja | ja | Die kleinflächig in Anspruch genommene Ackerfläche hat aufgrund der Silhouetten (Gehölze) und der Störungen (Siedlungsnähe, Wege, Lärmbelastung durch L240, B57) keine Eignung als FoRu. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Tyto alba | Schleiereule | G | Na | FoRu! | | | | | - | - | Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | U- | FoRu! | | | | | Na | - | - | Die kleinflächig in Anspruch genommene Ackerfläche hat aufgrund der Silhouetten (Gehölze) und der Störungen (Siedlungsnähe, Wege, Lärmbelastung durch L240, B57) keine Eignung als FoRu. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| Amphibien | | | | | | | | | | | | | |
| Rana dalmatina | Springfrosch | G | (Ru) | | | | | | - | - | Keine Gewässer. | Durch das Vorhaben werden keinen FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | EHZ NRW (ATL) | MTB-Q-Abfrage ¹⁰ Lebensräume im Eingriffsbereich | | | | | Linfos-Abfrage ¹¹ | Sonstige Quellen ¹² | Habitatpotenzial-Analyse ¹³ | Wirkfaktorenanalyse | ASP II erforderlich? (ja/nein) |
|--|-------------------------|---------------|--|--------|-------|--------|------------|------------------------------|--------------------------------|--|--|-----------------------------------|
| | | | Aeck | Gebaeu | HöhlB | HorstB | KIGe-hölze | | | | | |
| Zusätzlich in die ASP einbezogene Arten | | | | | | | | | | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | G | | FoRu! | | Na | | - | - | Sommerquartiere am Gebäude (Fassade) möglich, frostfreie Winterquartiere sind ausgesprochen unwahrscheinlich. Die Gehölzbestände die ggf. als Leitlinien fungieren blieben überwiegend erhalten. | Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden keine FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | Vermeidungsmaßnahmen (nein) |
| Eptesicus serotinus | Breitflügel-dermaus | G- | | FoRu! | | Na | | - | - | Sommerquartiere am Gebäude (Fassade) möglich, frostfreie Winterquartiere sind ausgesprochen unwahrscheinlich. Die Gehölzbestände die ggf. als Leitlinien fungieren blieben überwiegend erhalten. | Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden keine FoRu beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen der lokalen Population werden nicht eintreten. | Vermeidungsmaßnahmen (nein) |

Verwendete Abkürzungen:

Auflistung planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen

Äcker (Aeck), Gebäude (Gebaeu), Höhlenbäume (HöhlB), Horstbäume (HorstB), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl)

Erhaltungszustand (EHZ) in NW

| | |
|---|-------------------------------|
| G | Günstig |
| U | Unzureichend |
| S | Schlecht |
| - | tendenzielle Verschlechterung |
| + | tendenzielle Verbesserung |

Lebensstätten-Kategorien

| | |
|--------|--|
| FoRu | Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| FoRu! | Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (FoRu) | Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru! | Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (Ru) | Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Pfl | Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum) |
| Pfl! | Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum) |

